

Die Baugewerkschaft

Organ

des Zentral-Verbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands.

Herausgegeben vom Verbandsvorstande.

Geschäftsstelle: Berlin O, Müdersdorfer Str. 60. — Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4337.
Postfach-Konto der Hauptkasse 9367 Berlin.

Schriftleitung:

Berlin O, Müdersdorfer Straße 60.

Abonnements-Bestellungen, Anzeigen etc. sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Schluss der Redaktion: Montag morgens 8 Uhr.

Erscheint jeden Sonntag.

Abonnementspreis pro Quartal 1,50 M. (ohne Postgeld), bei Zusendung unter Kreuzband 1,70 M.

Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.

Anzeigenpreis: die viergespaltene Pettzeile 40 Pfg.

Nummer 42.

Berlin, den 15. Oktober 1911.

12. Jahrgang.

Das Rentenstreitverfahren in der Reichsversicherungsordnung.

Eine wesentliche Veränderung in den Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Versicherten und den Trägern der Arbeiterversicherung bringt uns die neue Reichsversicherungsordnung. Es liegt deshalb sehr im Interesse unserer Leser und aller Versicherten, dies neue Verfahren kennen zu lernen. Vorab sei bemerkt, daß es vielleicht noch ein Jahr dauert, ehe das neue Verfahren in Kraft tritt, weil die Inkraftsetzung der Reichsversicherungsordnung gewaltiger Vorarbeiten bedarf; die Hinterbliebenenversicherung muß bereits am 1. Januar 1912 in Kraft treten. Die übrigen Teile dem umfangreichen Gesetzes werden im Laufe des Jahres 1912 nach und nach in Kraft gesetzt werden.

Beginnen wir mit der Besprechung des Verfahrens des ältesten Teiles der gesamten Arbeiterversicherung, das ist

die Krankenversicherung.

Wenn in Zukunft ein Versicherter mit der Krankenkasse Streit bekommt, dann erhebt er Klage bei dem noch zu schaffenden Versicherungsamt, das sich über den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde (das ist zum Beispiel ein preussischer Landratskreis oder eine Stadt von 10 000 Einwohnern und mehr) erstrecken wird.

Zuständig ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist. Der Spruchauschuss des Versicherungsamtes entscheidet in der Sache nach öffentlicher und mündlicher Verhandlung. Der Spruchauschuss besteht aus dem leitenden Beamten des Versicherungsamtes, der die Bezeichnung „Versicherungsamtsmann“ tragen wird, sowie aus je einem von den Vorständen der Krankenkassen gewählten Beisitzer aus den Kreisen der Arbeiter und Arbeitgeber. In einer Anzahl von Streitfällen aber tritt nicht der Spruchauschuss in Tätigkeit, es entscheidet dann vielmehr der Versicherungsamtsmann allein, aber auch nach mündlicher und öffentlicher Verhandlung, und zwar, wenn es sich handelt um

1. lediglich rechnerische Feststellung der Dauer und Höhe der Krankenhilfe,
2. Gewährung der Krankenhauspflanze an Stelle der Krankenhilfe,
3. Sterbegeld,
4. Leistungen im Gesamtwert von weniger als 50 Mark.

Es ist aber noch ein anderes Verfahren möglich. Der Versicherungsamtsmann kann nämlich auch in allen beim Versicherungsamt erhobenen Klagen in Rentenstreitfällen eine sogenannte Vorentscheidung fällen. Gegen diesen Vorentscheid kann der Kläger oder auch der Beklagte den Antrag beim Versicherungsamt stellen, mündlich darüber zu verhandeln; dann muß das geschehen. Es kann aber auch gleich gegen den Vorentscheid Berufung beim Oberversicherungsamt eingelegt werden. Diese Berufung an das zukünftige Oberversicherungsamt ist aber den Beteiligten auch möglich gegen alle vom Versicherungsamt gefällten Urteile, die den Parteien zugestellt werden müssen. Die Spruchkammer des Oberversicherungsamtes entscheidet über die Berufung. Sie besteht aus den unparteiischen beamteten Vorsitzenden und den gewählten Beisitzern aus den Kreisen der Arbeitgeber und Versicherten; diese werden gewählt von den Beisitzern des Versicherungsamtes. Zuständig ist das Oberversicherungsamt für den Bezirk desjenigen Versicherungsamtes, welches das angefochtene Urteil, oder dessen Vorsitzender (Versicherungsamtsmann) die angefochtene Vorentscheidung erlassen hat. Das Oberversicherungsamt tritt an die Stelle des bisherigen Schiedsgerichtes für Arbeiterversicherung, das sich in der Regel über den Bezirk einer oberen Verwaltungsbehörde (ist in Preußen ein Regierungsbezirk) erstreckt.

Die Berufung an das Oberversicherungsamt wird aber nicht bei diesem selbst, sondern beim Versicherungsamt eingelegt, das sie dem Oberversicherungsamt einzureichen hat. In derselben Art wie der Versicherungsamtsmann kann auch der Vorsitzende des Oberversicherungsamtes einen Vorentscheid erlassen; auch gegen diesen Vorentscheid ist Antrag auf mündliche Verhandlung zulässig; diese mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer in uß dann stattfinden und ein Urteil gefällt werden. Der Vorsitzende des Versicherungsamtes sowohl wie der des Oberversicherungsamtes muß in seine besprochenen Vorentscheide die Beteiligten auf das Recht, Antrag auf mündliche Verhandlung zu stellen, aufmerksam machen und die Frist dafür bestimmen.

Die Bestimmungen über den Vorentscheid sind getroffen, um, wenn der Versicherte kein Bedenken hegt, das Verfahren möglichst abzukürzen.

Gegen das Urteil der Oberversicherungsamtes in Krankenkassensachen gibt es noch das Rechtsmittel der Revision an des Reichsversicherungsamt bzw. Landesversicherungsamt. Die Revision ist ausgeschlossen, wenn es sich handelt um

1. die Höhe des Kranken-, Haus- oder Sterbegeldes,

2. Unterstützungsfälle, in denen der Kranke überhaupt nicht oder aber weniger als acht Wochen arbeitsunfähig war,
3. Wochenhilfe,
4. Familienhilfe,
5. Abfindung,
6. Kosten des Verfahrens.

Die Unfallversicherung.

Wie wickelt sich nun in Zukunft das Verfahren ab, wenn ein Arbeiter einen Betriebsunfall erlitten hat? Genau wie bisher muß der Unternehmer den Unfall bei der Polizeibehörde und der Berufsgenossenschaft anmelden und die Polizeibehörde ihn dann untersuchen.

Auf Antrag des Versicherten müssen zu dieser Untersuchung Sachverständige zugezogen werden. Der Verletzte oder seine Hinterbliebenen können sich bei der Untersuchung beteiligen oder vertreten lassen. Die Polizeibehörde sendet nach Abschluß der Untersuchungsverhandlungen die Protokolle an die Berufsgenossenschaft; die Beteiligten können davon Abschriften verlangen. Die Berufsgenossenschaft hat dann die Rente festzusetzen und durch Bescheid dem Verletzten mitzuteilen, ob und wieviel Rente sie ihm gewähren will. Kann die Berufsgenossenschaft bei Beginn der Entschädigungspflicht die Höhe der Entschädigung noch nicht durch Bescheid feststellen, so hat sie dem Versicherten einen Vorschuß auf die Entschädigung zu gewähren und es ihm durch Schreiben mitzuteilen.

Gegen den Rentenfestsetzungsbescheid der Berufsgenossenschaft kann der Rentenbewerber Einspruch bei der Berufsgenossenschaft oder bei dem Versicherungsamt oder einer anderen inländischen Behörde erheben; tut er das nicht, wird der Bescheid rechtskräftig. In dem Bescheid ist die Frist für die Erhebung des Einspruchs anzugeben sowie die aus dem Einspruche sich ergebenden Berechtigungen des Versicherten. Diese bestehen in nachstehendem:

Der Versicherte kann verlangen, daß er von dem Versicherungsamt, anstatt von dem Versicherungsamt (das ist die Berufsgenossenschaft) vernommen wird, in dessen Bezirk er zur Zeit der Vernehmung wohnt oder beschäftigt ist. Darauf muß, wie gesagt, der Versicherungsamt in seinem Rentenbescheid an den Versicherten diesen aufmerksam machen. Der Versicherte ist zur Verhandlung seines Einspruchs vor dem Versicherungsamt von diesem vorzuladen. Erscheint er, so wird über seine Ausführungen eine Niederschrift aufgenommen. Hierbei hat die zur Vernehmung berufene Stelle (Versicherungsamt usw.) auf tünlichst genaue und vollständige Ausführung der für die Feststellung erheblichen Tatsache und auf Angabe von Beweismitteln hinzuwirken.

Ist nicht schon durch den Versicherungsamt ein Arzt gehört worden, dem der Versicherte nach eigener Wahl (freie Arztwahl bei Krankenkassen) seine Behandlung übertragen hat, so hat das Versicherungsamt auf den bei Vernehmung zu stellenden Antrag des Versicherten das Gutachten eines bisher noch nicht gehörten Arztes einzuholen, sofern das Gutachten nach Ansicht des Versicherungsamtes für die Entscheidung von Bedeutung sein kann. Lehnt der vom Versicherungsamt um sein Gutachten ersuchte Arzt die Erstattung des Gutachtens ab, so entscheidet das Versicherungsamt, ob und von welchem andern Arzt ein Gutachten einzuholen ist.

Auf Verlangen des Berechtigten ist aber in allen Fällen, also unabhängig von den im vorigen Falle dargelegten Voraussetzungen, wenn er die Kosten im voraus entrichtet, ein von ihm bezeichneter Arzt als Gutachter zu vernennen. Lassen sich diese Kosten im voraus nicht bestimmen, so kann das Versicherungsamt einen Pauschbetrag als Sicherheitsleistung für diese Kosten fordern.

Ist bei der endgültigen Festsetzung auf Grund des neuen Gutachtens eine Rente, die im Bescheid abgewiesen war, gewährt, oder die im Bescheide festgestellte Teilrente erhöht worden, so sind dem Berechtigten die Kosten des Gutachtens zu erstatten, soweit es angemessen ist. Bei Streit über die Erstattung entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

Die Verhandlungen vor dem Versicherungsamt sind von diesem mit den Gutachten usw. unverzüglich der Berufsgenossenschaft abzugeben. Diese hat dann die Rente endgültig festzustellen und sie dem Versicherten durch einen neuen Bescheid mitzuteilen, welcher am Oberversicherungsamt (bisher Schiedsgericht für Arbeiterversicherung) von dem Verletzten angefochten werden kann.

Zu dieser Rentenfestsetzung ist nun folgendes zu bemerken:

1. Die Berufsgenossenschaft kann, wenn ihr der Zustand des Verletzten noch nicht berart erscheint (das heißt Verfahren noch im Gange ist), daß sie glaubt eine Rente für längere Zeit festsetzen zu können, eine sogenannte „vorläufige Rente“ festsetzen.

2. Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren jedoch muß sie eine sogenannte „Dauerrente“ durch neuen Bescheid festsetzen, diese setzt eine Änderung der Verhältnisse des Rentenempfängers nicht voraus.

3. Diese „Dauerrente“ ist aber nicht berart zu verstehen, als wenn sie niemals mehr herabgesetzt oder erhöht werden könnte. Es kann, wenn die Verhältnisse nach Bewilligung der „Dauerrente“ sich verändern (bessern oder verschlimmern), stets durch einen neuen Bescheid die Rente reduziert bzw. erhöht werden.

Handelt es sich um eine vorläufige sowie um eine sogenannte Dauerrente, dann kann das Versicherungsamt auch ein Gutachten erstatten. Es kann hierzu Ermittlungen anstellen, soweit die Beweismittel bereit oder leicht zu beschaffen sind und erhebliche

Kosten nicht entstehen. Handelt es sich jedoch um eine neue Festsetzung der Rente nach gegebener Dauerrente, dann muß das Versicherungsamt ein Gutachten erstatten, und zwar unter Zuziehung von je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten, die von den Krankenkassenverbänden gewählt werden. Es ist vor dieser Körperschaft mündlich zu verhandeln. Dieses Gutachten des Versicherungsamtes hat sich über alles auszusprechen, was nach Ansicht des Versicherungsamtes für die Entscheidung des Versicherungsamtes (Berufsgenossenschaft) von Bedeutung ist. Beruht dieses Gutachten nicht auf der Zustimmung des Vorsitzenden des Versicherungsamtes und der Versicherungsvertreter, so sind die abweichenden Meinungen zu vermerken. Dem Rentenbewerber ist von dem Gutachten des Versicherungsamtes auf Antrag kostenlos Abschrift zu erteilen. Es sind ihm ferner auf Antrag Abschriften der Niederschriften über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie der ärztlichen Gutachten zu erteilen. Sämtliche Abschriften sind nur zu erteilen, soweit dies mit Rücksicht auf die Berechtigten zulässig erscheint. Diese Bestimmung ist getroffen worden, weil in einem Gutachten beispielsweise ausgesprochen sein kann, der Verletzte sei unheilbar krank und müsse bald sterben. Ihm dies mitzuteilen, wäre grausam. Damit aber ist die Berufsgenossenschaft nicht mißbräuchlich von dem Recht, unter den genannten Voraussetzungen die Abschriften zu verweigern, Gebrauch machte, ist bei Verweigerung der Abschriften Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig.

Gegen den Rentenbescheid des Versicherungsamtes ist unter allen Umständen binnen einem Monat nach Zustellung derselben Berufung an das Oberversicherungsamt zulässig, und zwar an dasjenige, in dessen Bezirke der Versicherte zur Zeit der Erhebung der Berufung wohnt oder beschäftigt ist.

Der Vorentscheid des Vorsitzenden des Oberversicherungsamtes ist zulässig. Auf Antrag des Beteiligten muß aber auch in diesem Falle mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer des Oberversicherungsamtes stattfinden, welche dann ein Urteil fällt.

Gegen Urteile der Spruchkammer des Oberversicherungsamtes in Unfallsachen ist Rekurs an das Reichs- (Landes-) Versicherungsamt zulässig. Der Rekurs ist aber durch die Reichsversicherungsordnung wesentlich beschränkt; als Entschädigung für das beschränkte Rekursrecht ist das Verfahren am Versicherungsamt mit all den Gutachten usw. eingeführt. Der Rekurs ist ausgeschlossen, wenn es sich handelt um

1. Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1) oder Hauspflege (§ 599),
2. Renten für eine Erwerbsunfähigkeit, die zur Zeit der Entscheidung des Rekursgerichtes unstrittig oder nach rechtskräftiger Feststellung vorübergegangen ist,
3. Rententeile, die bei dauernder Erwerbsunfähigkeit für begrenzte und bereits abgelaufene Zeiträume zu gewahren sind,
4. Heilanstaltspflege,
5. Angehörigenrente,
6. Sterbegeld,
7. vorläufige Renten (§ 1585 Abs. 1),
8. Neue Festsetzung von Dauerrenten wegen Veränderung der Verhältnisse,
9. Kapitalabfindung,
10. Kosten des Verfahrens.

In den Fällen zu 7 und 8 liegt die wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Recht.

Für das Verfahren in Unfallsachen vor dem Oberversicherungsamt sowohl wie vor dem Reichsversicherungsamt gilt noch folgendes (§§ 1681, 1701):

„Wenn der Versicherte oder seine Hinterbliebenen beantragen, daß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werde, kann das Ober- (und Reichs-) Versicherungsamt, falls es diesem Antrag stattgeben will, diese Anhörung von der Bedingung abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und, falls das Ober- (Reichs-) Versicherungsamt nicht anders entscheidet, sie endgültig trägt.“ (§ 1681.)

Diese Bestimmung soll den Gerichten den Willen der Gesetzgebung dokumentieren, den Anträgen der Versicherten, einen von ihnen benannten Arzt zu hören, möglichst entgegenzukommen. Daß diese beiden Gerichte nicht gezwungen sind, solche Gutachten einzufordern, im Gegensatz zum Versicherungsamt, liegt darin, daß es vom juristischen Standpunkt aus nicht angängig ist, Gerichten solche Vorschriften zu machen; das Versicherungsamt fungiert in Unfallsachen ja nur als begutachtende und vermittelnde Behörde; als richterliche Behörde ist es nur für Krankenkassensachen berufen. Unzweifelhaft wird aber die obige Bestimmung in vielen Fällen einen moralischen Druck auf das Ober- und Reichsversicherungsamt ausüben, den Anträgen der Rentenbewerber auf nochmaliges Hören eines von ihnen bestimmten Arztes entgegenzukommen.

Die Sozialdemokraten machen aus der Beschränkung des Rekurses eine Verschlechterung des Gesetzes, der auch die christlichen Arbeiter zugestimmt hätten. Sie sagen dabei

aber nicht, daß die Regierung die Bedingung stellte: Wenn das Verfahren in Unfallsachen am Versicherungsamt mit all den Gutachten von mir (der Regierung) angenommen werden soll, dann geschieht das nur, wenn der Reichstag dafür den Rekurs am Reichsversicherungsamt (in der obengedachten Weise) beschneidet, damit das Reichsversicherungsamt endlich entlastet wird. Weil nun unseren Kollegen Becker, Behrens usw. das Verfahren am Versicherungsamt so wichtig erschien, stimmten sie der Kürzung des Rekurses zu, um dafür das Verfahren am Versicherungsamt einzuführen. Uebrigens hat sich die Rechtsprechung am Reichsversicherungsamt in den letzten Jahren immer mehr zuungunsten der Arbeiter verschlechtert. Renten für Verluste von einem Finger z. B. werden in immer größerer Maße entzogen. Und wenn das Schiedsgericht (in Zukunft heißt es Oberversicherungsamt) den Verletzten die Renten wieder zusprach, wenn sie von der Berufsgenossenschaft entzogen waren, dann hat das Reichsversicherungsamt in diesen Fällen das Urteil des Schiedsgerichts wieder aufgehoben und sich in seinem Urteil dann auf den Standpunkt der Berufsgenossenschaft gestellt; das Umgekehrte aber geschieht selten. Deshalb haben denn auch die Berufsgenossenschaften den Reichstag mit Eingaben bestürmt, den Rekurs nicht zu kürzen. Ein Beweis, daß sich die Berufsgenossenschaften viel versprochen von der Beibehaltung des Rekurses im bisherigen Maße.

Nun ist es bezeichnend, daß die sozialdemokratische Presse ihren Lesern vorlägt, die Berufsgenossenschaften hätten sich mit der Beschneidung des Rekurses durch den Reichstag einverstanden erklärt, obwohl, wie oben gesagt, das Gegenteil der Fall ist. Man sieht, mit welcher schamhaften Mitteln die roten Lügenpeter die christlichen Arbeiterabgeordneten bekämpfen. Wir sind überzeugt, daß das geschaffene neue Verfahren für die Verletzten viel besser ist, wie das jetzt noch geltende alte Verfahren.

Die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Verträge auf Leistungen derselben (Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrente) sind an das Versicherungsamt zu richten. Zuständig ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirke der Versicherte zur Zeit des Antrages wohnt oder beschäftigt ist. Das Versicherungsamt hört den Sachverhalt, verhandelt darüber in mündlicher Verhandlung (mit Ausnahme der Fälle nach § 1624) unter Zuziehung von je einem der von den Krankenkassenvorständen gewählten Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten. Betreffs Einholung des ärztlichen Gutachtens auf Antrag der Berechtigten gelten die entsprechenden Bestimmungen bei der Unfallversicherung. Der Rentenbewerber bekommt also unter allen Umständen auch in Sachen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in Zukunft ein ärztliches Gutachten, eingeholt vom Versicherungsamt von dem Arzt, den der Versicherte nimmt. Das Versicherungsamt ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer (ist Invalidenversicherung) ein Gutachten, das sich über alles auszuspochen hat, was nach Ansicht des Versicherungsamts für die Entscheidung des Versicherungsamts von Bedeutung ist. Der Versicherungsnehmer erteilt dann, nach Einlauf der Akten des Versicherungsamts, dem Rentenbewerber einen Bescheid. Das Gesagte gilt auch dann, wenn eine Invaliden-, Hinterbliebenenrente usw. entzogen oder eine Rente eingestellt werden soll. Wird der Anspruch abgelehnt, oder eine Rente entzogen oder eingestellt, so müssen dem Berechtigten die Abschriften der Gutachten erteilt werden; dabei gelten dieselben Bestimmungen, wie die bei der Unfallversicherung (siehe weiter vorne).

Der dem Rentenbewerber erteilte Bescheid des Versicherungsamts kann vom ersten mittels Berufung an das Oberversicherungsamt angefochten werden. Der weiter vorne mitgeteilte § 1681 gilt auch. Gegen das Urteil des Oberversicherungsamts ist (wie bei dem bisherigen alten Recht) Revision an das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) zulässig. Sie ist ausgeschlossen, wenn es sich handelt um:

1. Höhe, Beginn und Ende der Rente,
2. Kapitalabfindung,
3. Witwengeld,
4. Waisenhaussteuer,
5. Kosten des Verfahrens.

Zu Revisionsverfahren bei der Kranken- und Invaliden- u. v. Versicherung gilt § 1681 nicht.

Gemeinsame Bestimmungen.

An Stelle des Reichsversicherungsamts entscheidet das Landesversicherungsamt, wenn der Bezirk des beteiligten Versicherungsamts (Berufsgenossenschaft, Versicherungsamt, Krankenkasse) sich nicht über das Gebiet des Bundesstaates hinaus erstreckt. Soweit jedoch ein Versicherungsnehmer mitbeteiligt ist, für den das Reichsversicherungsamt oder ein anderes Landesversicherungsamt zuständig ist, entscheidet das Reichsversicherungsamt. Steht es fest, daß das Urteil mit der Revision oder dem Rekurs nicht angefochten werden kann, so bemerkt der Vorsitzende der Spruchkammer des Oberversicherungsamts unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften am Schluß des Urteils, daß hiergegen kein Rechtsmittel mehr zulässig ist.

Das Oberversicherungsamt darf als seine ständige für vier Jahre zu wählenden Sachverständige, die es im Prüfungsverfahren eines Rentenanspruchs als Sachverständige hinzuzieht, nicht mehr solche Kerze wählen, die in einem Vertragsverhältnis zu Trägern der Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften) stehen oder von ihnen regelmäßig als Gutachter in Anspruch genommen werden. Das Entsprechende gilt für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Mit dieser Bestimmung ist dafür Sorge getragen, daß der Schiedsgerichtszug auch ein wirklich unabhängiger ist. Als Vertreter der Rentenbewerber dürfen Arbeitervereine aber von den Versicherungsbehörden nicht zurückgewiesen werden. Sie bisher, ist das Verfahren in Unfall-, Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung vollkommen. In Krankenkassenverfahren hat ein Versicherungsamt dem unterliegenden Teil eine Gebühr anzuweisen, die dem Wert des Streitgegenstandes 1-20 % bei den ganzen gibt's keine Gebühren. Bisher war das Streitverfahren in der Krankenversicherung nicht gebührenfrei.

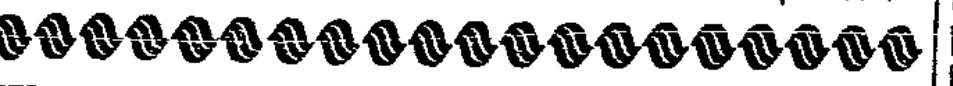
Es wäre nun noch zu bemerken, daß nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen über das Verfahren

daselbe auch gilt für Streitfälle aus Ansprüchen, die jetzt schon bestehen. Wenn also einem Arbeiter, der gegenwärtig eine Unfall- oder Invalidenrente bezieht, sie nach Inkrafttreten der Bestimmungen über das neue Verfahren wieder entzogen oder die Unfallrente gekürzt werden sollte, dann gilt für das daraus entstehende Streitverfahren zwischen Rentenbezieher und Versicherungsträger das neue Verfahren.



Wenn du geliebt, wenn du gehofft,
Wenn du gestrebt, gerungen,
Wenn du mit starkem Willen oft
Dein blutend Herz bezwungen;
Dann fühlst du, wie zu vollem Wert
Erwacht dein ganzes Leben,
Denn jeder Schmerz der dich beschwert,
Wird dich nur höher heben.

Roquette.



Warum bin ich ein Gewerkschaftler?

In jetziger Zeit, so schreibt uns ein in Arbeit stehender Kollege, wo manche Mitglieder nicht mehr aus Idealismus, sondern aus anderen an dieser Stelle nicht näher zu erörternden Gründen uns beigetreten sind, kann man die Wahnelemente machen, daß der Eifer und die Begeisterung, welche die Gründer unserer Organisation besetzt haben, und die man bei Neugründungen bemerkt, nicht in dem Maße in den Reihen der Kollegen vorhanden ist, wie dieses wünschenswert, ja notwendig wäre. Es ist deshalb wohl zweckmäßig, sich über die Gründe, warum wir Gewerkschaftler sind, von neuem klar zu werden. Erstens für die Neuzugeworbenen, die unter anderen Umständen und anderen Auffassungen über die Gewerkschaft zu uns gekommen sind. Zweitens für die älteren, damit sie von neuem ihre alte und bewährte Kraft im Interesse der Organisation verwenden und dadurch die anderen Mitglieder begeistern. Nicht aber, wie es vielfach der Fall ist, nörgelnd und grollend beiseite stehen, weil sie sich dem veränderten Organisationsleben leider nicht beizeiten angepaßt haben.

Um die Grundzüge, nach denen wir in Zukunft unser Handeln einrichten sollen, besser zu erkennen, wollen wir uns zunächst fragen, was ist und was will die Gewerkschaft? Die Antwort lautet: „Die Gewerkschaft ist eine freiwillige Verbindung von Lohnarbeitern zu dem Zwecke, gemeinsam die Bedingungen des Arbeitsvertrages dauernd günstig zu beeinflussen.“ Die Erreichung dieses Zweckes ist jedoch nur möglich, wenn die Arbeiterschaft sich einig ist, also von einem Willen und einem Gedanken durchdrungen ist. Bekannt ist das alte Sprichwort: „Viele Köpfe, viele Sinne“. Die verschiedensten Ansichten und Auffassungen nur in eine zu konzentrieren, ist somit die wichtigste, aber auch erfolgreichste innere Organisationsarbeit. Darum darf auch kein Mitglied sich auf den Standpunkt stellen, daß seine Ansicht die allein richtige ist; denn dieses widerspricht direkt dem gesellschaftlichen Grundgedanken, daß die Unterordnung des eigenen Willens unter den der Mehrheit zum Wohle der Gesamtheit führt.

Die Befolgung dieses Grundgedankes hat jedoch einen zweiten zur Folge, nämlich „die Hochachtung und Schätzung des Willens und der Ansichten anderer Personen“. Nur in Erfüllung dieses Grundgedankes ist die dauernde Ausübung des ersteren möglich. Zu vielen Fällen ist dieser Vorbedingung zu aller gemeinsamen Arbeit. Ganz besonders ausgeprägt sehen wir dieses ja täglich in unserem Arbeitsverhältnis. Trotzdem findet man gerade in unseren Kreisen, daß dieser Grundgedanke so wenig beobachtet wird. Ja, ich möchte sogar behaupten, daß gerade in diesem Punkte in unseren Reihen am meisten gebündigt wird. Man erinnere sich nur der Szenen, die sich manchmal bei Stellung und Wahrung von Anträgen abspielen; das fortwährende Klüffeln der Zuhörer oder auch die Unterbrechungen des Redners. Und mit welcher „Sachlichkeit“ wird manchmal darüber diskutiert. Ohne auf den Grund der Sache einzugehen, wird oft ein Antrag mit den beleidigendsten Ausdrücken abgelehnt; z. B. „Hast du 'ne Ahnung“, „Bleib“ usw. Gerade dieses erschwert unser gemeinschaftliches Arbeiten. Es macht manchen bejahrten Kollegen tophäen oder reizt ihn zur maßlosen Kritik. Ein jeder muß bedenken, daß der Betreffende ebenfalls mitarbeiten will und er seine Ansicht auch für gut und richtig hält. Zu persönlichen Angriffen darf eine Diskussion nie führen. Versuchen wir also unsere Entwürfe und Handlungen so einzurichten, daß wir keinen Kollegen beleidigen oder beschämen.

Die vorhin erwähnten Grundgedanken sind Vorbedingungen, die unbedingt vorhanden sein müssen, wenn dauernd Gemeinschaftsarbeit in unserem Sinne geleistet werden soll. Die ganze Schönheit des Gewerkschaftsgebauens sohan ist in dem Satz ausgeprägt: „Einer für alle und alle für einen“. Die krassen Egoisten, die auch vielfach indifferent sind, leugnen allerdings den ersten Teil dieses Satzes, den zweiten Teil erkennen sie für richtig, sobald es sie selbst betrifft. Mit Rechtigkeit kann man nachfragen, daß auch dieser Satz in der Natur des Menschen begründet liegt. Man frage sich nur, was führte zur Gründung und Erhaltung des Familien-, Gemein-, Gemeinde- und Staatslebens schon in der Urgzeit? Aus welchem Grunde wird vom Staat, von der Kommune, von Vereinigungen, Verteidigungswesen, Kulturschritt und Sozialpolitik betrieben? Die beiden letzteren zu fördern, ist eine unserer Hauptaufgaben. Wir wollen fortschrittlich ansetzen und schaffen. Der seit Jahrtausenden nachweisbare Zusammenschluß der Menschen zur Förderung und Erhaltung dieser Ziele beweist, daß man damals schon erkannt hat, daß der eine mit und für den anderen arbeiten muß. Entweder man sich selbst oder ein Gut zu erhalten oder zu fördern. Sie leben hierzu, die Masse hat den einzelnen, der Stärke dem Schwachen zu helfen. Dieses solidarische Zusammenhalten und Arbeiten ist die wichtigste Aufgabe der Gewerkschaften. Ganz besonders ist uns Arbeiter, da wir doch den wirtschaftlich schwächeren Teil der Bevölkerung bilden, und

also am meisten zu verteidigen und unsern Fortschritt unter den schwierigsten Bedingungen zu erkämpfen haben.

Aus diesem Grunde haben wir allen Anlaß, diesen Gedanken und Besto fester einzuprägen und stets zu befolgen. Diesem Grundsatz entspricht unsere gesamte gewerkschaftliche Tätigkeit. Von den Arbeiten des Baulegitimen, der Lohnkommissionsmitglieber usw. angefangen, bis zu den Arbeiten des Zentralvorstandes. Diese Kollegen finden Stärke und Mithilfe bei den gesamten Kollegen, die in Anerkennung der Leistungen und Arbeiten freudig ein größeres finanzielles Opfer bringen. Ferner seien wir dieses ausgebrückt bei unseren Unterstützungsarten. Wir seien, wie bejahte oder erfahrene Kollegen sich bestreben, unsere Versammlungen durch Vorträge usw. zu beleben. Ganz besonders tritt dieser Grundsatz zutage bei Erhebung der Beiträge und Extrabeiträge. Es ruft größte Bemühtung hervor, wenn in außergewöhnlichen Zeiten größere Opfer gernt und freudig gebracht werden.

Nun darf jedoch kein Gewerkschaftler sich darauf verlassen, daß die anderen Kollegen oder der Verband ihm helfen werden, ohne daß er selbst mitwirkt. Man muß sich stets vor Augen führen, daß nicht die leitenden Personen den Verband bilden, sondern jeder Kollege hilft ihn mit bilden. Und darum kommt jedes einzelnen Mitarbeiter in Frage; jeder arbeitet für sich selbst, aber auch zugleich für seine Mitkollegen.

Infolge der eigenartigen Verhältnisse des Arbeiterstandes, speziell unseres Berufes, kann auf die Charakterbildung der heranwachsenden Arbeiterjugend von Seiten der Eltern nicht die Sorgfalt verwandt werden, wie dieses notwendig wäre. Hieraus ergibt sich eine weitere Notwendigkeit des engeren Anschlusses der Gesinnungsgenossen untereinander, sowie an ältere erfahrene Kollegen oder an einen konfessionellen Junglings- oder Gesellenverein, damit so her Geseftigte und Starke dem Schwachen hilft, ihn zu die Gesamtheit anglebert, durch welche mit vereinten Kräften das erreicht wird, was für uns notwendig und nützlich ist.

Mag nun mancher Kollege beim Lesen dieser Zeilen glauben, daß man dadurch zu sehr in Zwang gerät, so bin ich doch überzeugt, daß diese kleinen Bindungen dazu führen, eine geseftigte und charaktervolle Arbeiterschaft hervorzubringen, die auch später in der Lage ist, die Früchte ihrer Arbeit richtig genießen zu können, und die immer bestrebt bleibt, den Platz in der Gesellschaft, den sie sich selbst erobert hat, zu erhalten und zu verfestigen. Ich erinnere und schließe damit an die schönen Worte des Dichters von Dreizehnhundert, die so recht auf unsere Bestrebungen passen:

Freiheit ist der Zweck des Zwanges,
Wie man eine Aebe bindet,
Daß sie, statt im Staub zu kriechen,
Frei sich in die Lüfte windet.

J. G.

Rundschau.

Wann tritt die Reichsversicherungsordnung in Kraft?
Dazu wird amtlich geschrieben: „Der Umstand, daß den im Reichsversicherungsamt aufgestellten Musterstatuten für Krankenkassen der 1. Januar als Termin zugrunde gelegt ist, hat zu der Auffassung geführt, daß durch Schwierigkeiten beim Entwurf von Ausführungsbestimmungen für den Vollzug des Gesetzes das Inkrafttreten des ganzen Gesetzes vom 1. Juli 1912 auf den 1. Januar 1913 verschoben sei. Diese Auffassung ist unzutreffend. Es ist von vornherein niemals geplant gewesen, alle Teile des Gesetzes zu dem gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen und aus diesem Grunde steht auch das Gesetz vor, daß die einzelnen Teile durch kaiserliche Verordnung in Kraft gesetzt werden. Ferner ist für die Einführung der Hinterbliebenenversicherung der 1. Januar 1912 als Termin gesetzlich festgelegt und hieran wird selbstverständlich auch nichts geändert werden. Schließlich ist bei den Beratungen zwischen dem Reichsamt des Innern und den Referenten der Bundesregierung im Juni d. Jz. vereinbart worden, daß die Organisation der neuen Behörden am 1. Juli 1912 ins Leben treten soll. Auch an diesem Zeitpunkt wird voraussichtlich festgehalten werden. Für die Durchführung der neuen Krankenversicherung kommt naturgemäß ein erheblicher späterer Zeitpunkt in Betracht, weil einmal gerade ein erhebliches Gebiet noch sehr umfangreiche Vorarbeiten vom Bundesrat und von der Landesregierung zu erledigen sind. Außer dem treten bekanntlich in der Organisation der Krankenkassen wesentliche Veränderungen ein, bei denen auch Zusammenlegungen von Kassen in Frage stehen. Da nun das Etatsjahr der Kassen mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, wird man die Errichtung neuer Kassen — wie die Landrentenkassen — naturgemäß auch auf den Beginn des Jahres verlegen. Von einer Verschiebung früherer in Aussicht genommener Termine kann also für keinen Teil der Reichsversicherungsordnung die Rede sein.“

Die Geschäftsmoral in Berliner Baugewerbe, wie sie vielfach anzutreffen ist, beleuchtete ein Prozeß vor der sechsten Strafkammer des Landgerichts I zu Berlin, wie wir dem „Berl. Tagebl.“ entnehmen. Die auf Betrug lautende Anklage richtete sich gegen den Architekten Paul Geldner-Westend. Der Angeklagte war als Bauleiter mit dem Umbau eines Geschäftshauses in der Friedrichstadt betraut gewesen; er hatte seinerzeit bei dem Vertragsabschluss dem betreffenden Bauherrn in bestimmter Form zugesichert, außer seinem Bauleiterhonorar keinerlei weitere Nebenleistungen durch Annahme von Provisionen oder Schmiergeldern seitens der Lieferanten und Handwerker haben zu wollen. Diese feste Zusicherung war von dem Maurermeister Bau-Niederhagenhausen, wie von diesem nachträglich eingestanden worden war, dazu veranlaßt, daß Bauhauseigenen von ihm ursprünglich auf 28000 M festgesetzten Kostenaufschlag hinter dem Rücken des Bauherrn um 5000 M erhöhte und diese 5000 M dem Angeklagten zuwies. Der Angeklagte war für diese strafbare Handlung vom Schöffengericht zu einer Geldstrafe von 1000 M verurteilt worden. Gegen das Urteil hatte sowohl der Staatsanwalt wie auch der Angeklagte Berufung eingelegt. Zu dem Berufungstermin waren von dem Angeklagten als Sachverständige der Architekt Albert Behre-Westend, der im Besitz des Titels „Fürstlich Schaumburgischer Hofbaumeister“ ist, und Ludwig Schmitt u. g. Direktor der „Berliner Hochbaugesellschaft“, geladen worden. Beide Sachverständige gaben ihr Gutachten dahin ab, daß in dem Vorgange des Angeklagten ein Betrug nicht zu sehen sei, indem sie erklärten, das Abändern der Handwerker- und Lieferantenrechnungen für den Bauherrn gehöre zu den herrschenden Usancen im Berliner Baugewerbe. Der Sachverständige Behre ergänzte hinzu, er seinerseits wende dieses Verfahren sogar den Ministern als Bauherrn gegenüber an. Uebrigens könne jeder orientierte Bauherr diese Geschäftsmoral der Berliner Architekten und Lasse deshalb keine Baumeister heimlich

kontrollieren; geschähe das nicht, so komme eben dem Baumeister ein höherer Profit zugute. Im gleichen Sinne äußerte sich der Sachverständige Schmücking. Wenn bei seiner Gesellschaft, so bemerkte er, ein Bauherr die Originalkostenanschläge und rechnungen selber zu hundert verlangte, so wurden die Handwerker von der Gesellschaft veranlaßt, für diesen Zweck die Rechnungen zu ändern und neue, entsprechend erhöhte Rechnungen einzureichen. — Die Strafkammer unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Göbel erklärte in ihrem Urteil den Betrag wiederum für „eklatant“ erwiesen. Das Gericht glaubte aber unter Berücksichtigung der nach den Aussagen der beiden Sachverständigen in dem Berliner Baugewerbe herrschenden Umstände, über die ein moralisches Urteil zu fällen nicht Sache des Gerichts sei, mildernde Umstände zuzulassen und verurteilte den Angeklagten wegen Betruges zu tausend Mark Geldstrafe.

Rückgang des Arbeitgeberverbundes f. d. B. V. Die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“, das bekannte Organ der Großindustrie, schreibt in einer Uebersicht über die Entwicklung der Arbeitgeberverbände in 1910: „Das Baugewerbe (organisierte Bauunternehmer, D. R.) hat einen beträchtlichen Rückgang an beschäftigten Arbeitern aufzuweisen, was wohl auf den ungünstigen Ausgang der Bauarbeiterausperrung im Jahre 1910 zurückzuführen ist.“ Das heißt mit anderen Worten, daß der Arbeitgeberverband f. d. B. V. einen erheblichen Mitgliederverlust aufzuweisen hat.

Eine unparteiische Gewerkekammer. Vom „freien“ Bauarbeiterverband wird dem „Hamburger Echo“ geschrieben: „Am 9. und 10. August d. Js. haben in Kiel zwischen den Vertretern des Arbeitgeberverbundes für das Baugewerbe einerseits und Vertretern des Deutschen Bauarbeiterverbandes und dem Zentralverband der Zimmerer andererseits Verhandlungen stattgefunden. Es handelte sich um ein zwischen Geesthacht und Lauenburg strittiges Lohngebiet. Beide Parteien einigten sich dahin, die Gewerkekammer in Hamburg zu ersuchen, einen unparteiischen Vorsitzenden zu ernennen, unter dessen Vorsitz die Vertreter aus Geesthacht und Lauenburg sich über das strittige Lohngebiet einigen sollten.“

Von dem Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein ist nun ohne Wissen der Arbeitnehmer die Gewerkekammer ersucht worden, einen Vorsitzenden zu ernennen, und diese gewiß unparteiische Prüfung hat keinen anderen Herrn als „Unparteiischen“ zu ernennen gewußt, als ein Vorstandsmittglied des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe. Auch ist der Partei der Arbeitnehmer nicht einmal die Mitteilung von der Ernennung durch die Gewerkekammer gemacht worden, sondern einseitig hat der Vorstand des Arbeitgeberverbandes die Nachricht zugestellt erhalten. Dieser hat nun seinerseits die Einladung zur Verhandlung ergehen lassen. Das heißt recht unparteiisch von der Gewerkekammer in Hamburg gehandelt. Das ist gewiß seltsam! Einen direkten Parteigänger zum „Unparteiischen“ zu ernennen, das mag wohl kaum dagesehen sein.

Ueber Wohnungshygiene im Hochsommer referierte auf dem dritten internationalen Kongress für Wohnungshygiene zu Dresden Geh. Medizinalrat Professor Dr. Flügge. Er wies auf die große Hitze des verfloffenen Sommers hin, und daß vor allem der Einfluß der außerordentlichen Sommerhitze auf die Sterblichkeit der Kleinen außerordentlich werden muß. Namentlich die Sterblichkeit der Säuglinge war im letzten heißen Sommer sehr groß. Die Kinder erkrankten in diesem heißen Sommer massenhaft an Magen- und Darmkatarrh. Der Unterschied zwischen der Sterblichkeit der Säuglinge in einem kühlen und heißen Sommer beträgt in Berlin nahezu zehntausend Kinder im Jahre und in allen deutschen Städten zusammengekommen ungefähr 100 000. Man hat festgestellt, daß von den Magen- und Darmkrankungen die Brustkinder beinahe vollständig auscheiden. Man hat festgestellt, daß als Hauptursache der größeren Sterblichkeit der Kinder im Sommer die schnellere Verfehlung der kindlichen Nahrung bei Hitze betrachtet werden muß. Von größter Wichtigkeit ist es daher, die Temperatur in den Wohnungen herabzusetzen. Man hängt die Temperatur namentlich von der Isolationswärme der Häuserwände ab, die die Wärme der Sonnenbestrahlung aufnehmen und erst langsam nach sieben Stunden wieder abgeben. Weiter hängt die Temperatur in den Wohnungen auch ab von der Lüftung. Man kann annehmen, daß die Temperatur mit jedem Stockwerk um einen Grad steigt. Wir haben sehr einfache Mittel gegen die Isolation der Wärme: Umpflanzung von Blattgewächsen, die in kurzer Zeit die Wände überziehen und so die Sonnenbestrahlung abhalten. Im Winter fallen die Blätter dieser Gewächse ab und dadurch würde die für den Winter unerwünschte Wirkung für die Wandbedeckung ohnehin auf natürlichem Wege aufgehoben werden. Das beste Hilfsmittel gegen alle große Wohnungshitze ist natürlich weiträumige Bauweise, wobei der Grund nur mit Säulern von 1 bis 2 Stockwerk bebaut wird.

Als eine Verhöhnung der Arbeiter muß man folgende Ausführungen bezeichnen, die in Nr. 29 der „Arbeitgeber-Zeitung“ zu finden sind: „Wie lebt der Arbeiter? Mag man diese Frage in einer Versammlung gelehrter Volkswirtschaftler und Sozialpolitiker oder in einer privaten Gesellschaft aufwerfen, sofort wird sich eine lebhafteste Auseinandersetzung anknüpfen, und man wird Duzende von Ansichten zu hören bekommen, denen die Eigentümlichkeit anhaftet, daß sie einander sämtlich aufs schärfste widersprechen. Da wird über die seltsamsten Erfahrungen berichtet. Der eine erzählt, er wohne in einer Arbeitergegend und habe seit Jahren die Beobachtung gemacht, daß gerade hier die schönsten und besten Erntlinge der Saison auf den Markt gebracht wären. Anschaulich wird dargestellt, wie sich die Arbeiterfrauen Hühner, Enten und Gänse, das schönste Gemüse und Obst einkaufen. Besucht man abends die Restaurationen und Bergnugungslöfale, in denen die Arbeiterfamilie verkehrt, so findet man sie trotz Teuerung, Not und Verelendung, Tag für Tag bis auf den letzten Pfah gefüllt, und man sieht, wie es sich auch vielköpfige Proletarierfamilien bei warmem Abenddrot und beim fröhlichen Schoppen glücklich tun. Solche Bilder hat natürlich auch jeder gesehen, der mit offenen Augen ins Leben schaut, und er hat sie gewiß mit herzlicher Befriedigung in sich aufgenommen.“ Man kann nur annehmen, daß der Verfasser dieser Zeilen wenig oder gar kein Empfinden hat für die Bitterkeit und den Groll, den diese Darstellung gerade jetzt zur Zeit beipieselloser Teuerung bei der Arbeiterfamilie wachrufen muß. Man muß die geradezu tolle Verallgemeinerung als eine pure Verhöhnung aufnehmen. Dem Verfasser wäre von Herzen zu wünschen, daß er mal den ganzen Winter hindurch mit einem schmalen Arbeiterverdienst haushalten müßte. Er würde dann andere Töne singen.

Die Wahlselder der „freien“ Gewerkschaften für die Sozialdemokratie stehen eifriger. Die freien Gewerkschaften

im Wahlkreis Essen (Ruhr) haben laut Jahresabrechnung der Sozialdemokratischen Partei in der Zeit vom 1. Juli 1910 bis 30. Juni 1911 folgende Beiträge zum Wahlfonds geleistet: Gewerkschaftskartell Essen 500 M.; Deutscher Metallarbeiterverband 300 M.; Deutscher Bauarbeiterverband 280 M.; Dachdeckerverband 100 M.; Verband der Brauer 30 M.; Verband der Steinarbeiter 20 M.; Verband der Wolltöcher 6 M.; Fabrikarbeiterverband 5 M.; zusammen 1221 M. Außerdem sind da noch eine Anzahl anderer Posten wie Ueberschuß vom Metallarbeiterfest 27,50 M., Ueberschuß vom Bergarbeiterfest 25 M., Bezirksfest der Holzarbeiter 13,20 M., von den Buchdruckern der „Arbeiter-Zeitung“ 15 M. usw., die man wohl auch als Beiträge aus Gewerkschaftsmitteln bezeichnen kann.

Im Wahlkreis Elbing-Marienburger führten nach der Danziger sozialdemokratischen „Volkswacht“ (Nr. 87, 9. September 1911) an den Wahlfonds der sozialdemokratischen Partei ab: Fabrikarbeiterverband 1. Rate 22,50 M.; Fabrikarbeiterverband 2. Rate 27,50 M.; Bauarbeiterverband 2. Rate 150 M.; Verband der Maschinen und Seiler 1. Rate 10 M.; Verband der Dachdecker 3. Rate 5 M.; Deutscher Metallarbeiterverband 100 M.; „Deutscher Holzarbeiterverband“ 1. Rate 25 M.

Neben dieser finanziellen Unterstützung wird auch in freien Gewerkschaftsversammlungen eine rührige Propaganda für die Sozialdemokratie getrieben. Je näher die Wahl heranrückt, desto schärfer wird die angebliche „Neutralität“ mit Füßen getreten. Eine gerichtlich entlarvte Agitationsflüge. Seit Jahren haben die Sozialdemokraten den christlichen Arbeitern in Reize (Schleifen) den Vorwurf der Saalabtreiberi gemacht. In einer Versammlung am 17. Dezember 1910 wiederholte ein sozialdemokratischer Redner namens Gröbner diese Behauptung, und als er mit der Aufforderung, den Beweis dafür zu erbringen, in die Enge getrieben wurde, nannte er den Namen des Sattlers S., früherem Vorsitzenden des katholischen Arbeitervereins. Um die Sache gerichtlich aufzuklären und ein Exempel zu statuieren, strengte S. gegen den „Genossen“ E. eine Verleumdungsklage an. Letzterer konnte vor Gericht absolut keinen Beweis für seine Behauptung erbringen und wurde zu 10 M. Geldstrafe und Veröffentlichung eines Widerrufes verurteilt. Er legte gegen dieses Urteil Berufung ein, konnte aber in der zweiten Verhandlung ebensowenig etwas beweisen, er spielte im Gegenteil eine sehr klägliche Rolle. Der Kläger, dem es nicht um die persönliche Befreiung, sondern um Klarstellung dieser Gerüchte zu tun war, ließ den Beklagten schließlich mit einem Vergleich davonkommen, worin er die Behauptung als unzutreffend zurücknimmt und sich zur Ertragung der entstandenen Kosten verpflichtet. — Ob die sozialdemokratische Agitationsflüge damit nun endgültig abgetan sein wird?

Wirtschaftliche Bewegung.

Gesperrt sind: Düsseldorf, die Firma Jensen für Zimmerer, Berlin (Dachdecker) die Firma Althaus, Adestr., Essen (Fliesenleger) Sperre über die Essener Baumaterialien, Vertreibsgesellschaft Larga u. Comp., Köln, für Plattenleger die Wischemmeier Ges. in Lidinghausen (Streik der Mauerer und Bauhilfsarbeiter), Fischbach, Katalz (Sperre über den dortigen Kirchenneubau), Duisburg, Fliesenleger (Sperre über den Wischemmeier Krisen). Zugang ist fernzuhalten.

Mülheim-Ruhr. Achtung! Fliesenleger! Am 5. September ist vom Deutschen Bauarbeiterverband und der christlichen Organisation deutscher Bauarbeiter die Sperre über das Geschäft Hermann Hollenberg hier verhängt. Trotz gültiger Aufforderung war Herr Hollenberg, der vor einigen Jahren selbst noch seiner Berufsorganisation angehörte, nicht zu bewegen, den Betrag für das Plattenlegergewerbe in Rheinland und Westfalen anzuerkennen. Wir ersuchen deshalb, alle Arbeitsangebote von seinen oben genannter Firma zurückzuweisen und für Fernhaltung des Zuganges Sorge zu tragen.

Christlicher Bauarbeiterverband,
F. A.: Karl Schilling,
Deutscher Bauarbeiterverband,
F. A.: Joh. Werner,
Bezirk Köln.

Grube Ziefelsmaar b. Bfilar (Bez. Köln), 7. Oktober. Auf der hiesigen Braunkohlengrube werden zurzeit größere Erweiterungsarbeiten zur Bricketfabrikation ausgeführt. Die Gesamtausführung der Arbeiten wurde der Firma Dik u. Co., Aktien-Gesellschaft für Betonbau, in Düsseldorf übertragen. Genannte Firma hat die Mauerarbeiten an mehrere Mauermeister aus der Umgebung weitergegeben. Diese haben sich erbolen, den Kubikmeter Mauerwerk für 2,70 M. herzustellen, dabei erreicht das Mauerwerk eine Höhe von über 20 Metern, so daß schließlich der Materialtransport mehr kostet, als diese sich Meister schimpfenden Leute als gesamten Arbeitslohn bekommen. Daß solche Akkordpreise nur auf Kosten der Knochen der Mauerer und Hilfsarbeiter vereinbart werden, trat an dieser Baustelle so recht in die Erscheinung. Jedoch trotz der Schufterei und Murrei räumte nach drei Wochen einer dieser famosen Meister das Feld, nachdem er, wie er sich selbst äußerte, 1000 M. eingeküßt hatte. Die Firma Dik u. Co. kauft diesen Teil der Mauerarbeiten nunmehr selbst aus. Die dort beschäftigten Kollegen, von denen sich in den letzten Wochen ein erheblicher Teil bei uns ansuchen ließ, forderten von der Firma Zahlung des tariflichen Lohnes, wie er in Frechen bzw. Brühl vereinbart ist. Die Baustelle liegt zwar außerhalb des Tarifgebietes, aber in nächster Nähe der Grenze. Hingzu kommt, daß auf einer der nächstgelegenen Gruben, der Grube Brühl, der Tariflohn gegolten wird. Die diesbezüglichen Schreiben an die Firma blieben unbeantwortet, und so sahen sich die Kollegen gezwungen, wollten sie ihre Forderungen durchsetzen, die Arbeit einzustellen. 61 Kollegen traten am verfloffenen Montag in den Streik. Die Firma hatte einige Tage vorher ca. 30 Mauerer und Hilfsarbeiter von auswärts kommen lassen, denen sie 60 bzw. 50 Pf. Stundenlohn zahlte. Hierdurch wollte die Firma eine Lohnbewegung der einheimischen Arbeiter unmöglich machen, und es ist ihr auch zum Teil gelungen. Dann aber auch konnte man bei dieser Bewegung wiederum die Beobachtung machen, daß diejenigen, die vor der Arbeitseinstellung das größte Wort führten und sich nicht genug in der Entrüstung über die geringen Löhne ereifern konnten, als es daranging, ihren Mann zu stellen, völlig versagten. Sie Kappten zusammen wie die Taschennesser, und in feiger, geradezu erbärmlicher Weise ließen sie ihre um ihr Recht kämpfenden Kollegen im Stich und arbeiteten weiter. Bei dem einen Ueberordnanten, Nothelfer mit Namen, blieb alles am Arbeiten und ließen sich die dort Beschäftigten durch Verprechung von Winterarbeit dazu verleiten, ihren kämpfenden Kollegen in den Rücken zu fallen. So kam es, daß die Firma durchaus nicht zur Anerkennung des Tariflohnes zu bewegen war. Am 4. Streiktag erklärte sie sich jedoch bereit, eine Lohn-erhöhung von 3 Pf. pro Stunde eintreten zu lassen und sämtliche Streikende wieder einzustellen. Da nach Lage der Sache nicht mehr zu erreichen war, mußte auf dieser Grundlage Frieden geschlossen werden. Wenn trotz der obengedachten, für die Kollegen ungünstigen Situation dieser immerhin namhafte Erfolg zu verzeichnen ist, so ist dies wiederum ein Beweis für die fieghe Kraft, die der Gewerkschaftsbewegung innewohnt. Die Kollegen im Braunkohlengruben aber mögen aus dieser Bewegung

die Lehre ziehen, wie notwendig es heute ist, sich dem Verbands anzuschließen und demselben auch treu zu bleiben, auch wenn man nicht in Geld arbeitet. Wenn dies geschieht, dann wird es dem Verband möglich sein, in absehbarer Zeit auch im ganzen Gebiet bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Verbandsnachrichten.

(Berichte über wichtige Versammlungsbeschlüsse und sonstige Vorkommnisse sendet man sofort an die Redaktion des Fachorgans. Nur kurze Mitteilungen können noch Montagsmorgens für die laufende Nummer bearbeitet werden.)

Wir machen die Kollegen in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam, daß am Sonntag, den 15. Oktober, der dreizehntägige Wochenbeitrag fällig ist.

Birstadt. Sonntag, den 24. September, fand bei Birstadt Seizer nachmittags 4 Uhr eine allgemeine öffentliche Gewerkschaftsversammlung statt, die vom Kartell einberufen wurde. Der Besuch derselben war nicht erfreulich. Die Kollegen von Birstadt hätten es am allerwenigsten, in eine solche Versammlung zu kommen. Wer wenn selbst die Kollegen sich nicht beteiligen, ist von den Indifferenten noch weniger zu hoffen. Der Kartellvorsitzende eröffnete die Versammlung und ließ alle herzlich willkommen. Er übergab Herrn Sekretär Junieden das Wort über die Reichsversicherungsordnung, der in kurzen Zügen die Entstehung der Reichsversicherungsordnung streifte. Derselbe bietet in ihrer heutigen Gestaltung dem Versicherten große Vorteile, weiß aber auch noch Schäden auf, die in späteren Jahren beseitigt werden müssen. An der Diskussion nahmen teil die Kollegen Glid, Bauer, Gotha und Koch. Kollege Balkenberg aus Mannheim behandelte unsere wirtschaftlichen Interessen in Marokko. Er betonte, daß Deutschland auf die Vorbereitung seines Handels energisch bedacht sein muß. Er ernannte alle zu treuer Mitarbeiter für die Ideale der christlichen Gewerkschaften. Nach kurzer Diskussion schloß Kollege Ritter die Versammlung und forderte alle auf, unermüdet weiterzuarbeiten an unserm großen Werk.

Büttgen. Wie wir bereits in Nr. 40 der „Baugewerkschaft“ mitteilen, versuchten die „Genossen“ auch hier unter dem Deckmantel der Neutralität Zimmerer für den sozialdemokratischen Verband zu gewinnen. Unsere Kollegen hatten dies aber früh genug wahrgenommen und gaben den „Genossen“ den Abschiedspuß. Eine Versammlung unsererseits fand bereits am 10. September statt, wo die notwendige Auflösung geschaffen wurde. In einer weiteren Versammlung am 1. Oktober, in der Kollege Meister-Düffelberg erschienen war, wurde die Vorstandswahl getätigt. Als erster Vorsitzender wurde Kollege Joh. Hütten, als Kassierer Wilh. Jppendorf und als Schriftführer Joh. Hambloch gewählt. Die Versammlungen finden alle 14 Tage, und zwar Sonntags 10½ Uhr in der Wirtschaft Joh. Helfenbroich in Büttgen-Driesch, statt. Da sehr viele Bauarbeiter aller Berufe aus hiesiger Gegend in Reuß arbeiten, so versprechen sich die Kollegen der Baustelle eine sehr gute Zukunft.

Gelsentkirchen, 5. Okt. „Christliche Streikbrecher und Arbeiterverrat“ wird unzweifelhaft in der nächsten Zeit „Der Zimmerer“, Organ des sozialdemokratischen Zimmererverbandes, hinausposaunen. In der Nr. 40 des „Zimmerer“ ist nämlich unter einem Versammlungsbericht von Buer zu lesen, daß „Kamrad Bachert“ mitteilte, „daß am Montag der Belter Fröhlich mit drei, am Dienstag mit zwei, am Sonnabend mit fünf Christlichen und während der anderen Tage der Woche wohl mit der gleichen Zahl arbeitete“, und zwar an einer Baustelle, über die vom „freien“ Zimmererverband die Sperre verhängt ist. Nach genauer Information teilen wir darüber folgendes mit: Drei Zimmerer vom „freien“ Verbands hatten bei dem Zimmermeister Wegemann gearbeitet, welcher Zimmerarbeiten für die Firma Geh. Senger (Serne) ausführte. Wegemann nahm nun von Gebrüder Senger Vorstoß und verschwand, ohne die Zimmerer auszusahlen. Wir verurteilten eine solche Handlungsweise ganz entschieden. Der „freie“ Zimmererverband betrieb alsdann eine Sitzung der Schlichtungskommission ein, ohne jedoch auch der christlichen Leitung davon Kenntnis zu geben (Biktor möchte gar zu gerne die Christlichen in Buer ausschalten), obgleich man wußte, daß in Buer auch eine Anzahl christlich organisierte Zimmerer beschäftigt sind. Durch die Schlichtungskommission erhielten sie jedoch eine gründliche Abfuhr, trotzdem verhängte der „freie“ Zimmererverband jetzt über die Firma Geh. Senger die Sperre, und nun verlangt er, daß auch unsere Kollegen dort die Arbeit einstellen sollen. Wir werden uns aus ganz berechtigten Gründen an der Sperre nicht beteiligen. Wie wir schon die Sperre selbst ist, beweist, daß heute noch „frei“ organisierte Zimmerer sich um die Sperre nicht kümmern, sondern ruhig weiter arbeiten. Ferner möchten wir dem Biktor sagen, daß auch wir in Zukunft zu den Schlichtungskommissionen geladen werden, selbst dann, wenn Familien Beschwerden bekommt. Unseren Kollegen aber rufen wir zu, auch in Buer dahin zu streben, daß die christliche Organisation immer mehr an Ausbreitung gewinnt.

Soziale Rechtsprechung.

Reichstarif und Ortstarif Zwei für Gewerkschaften mit Tarifverträgen interessante Prozesse kamen vor dem Gewerbegericht Hannover in dessen am 13. d. M. abgehaltenen Sitzung zur Entscheidung. In dem ersten Prozeß forderte der Malergeselle Laugen von dem Malermeister Jacobsen, der ihn mittags entlassen hatte, den Lohn für die zweite Hälfte des Entlassungstages mit 2,45 M. In dem anderen Prozesse klagte der Anstreicher Ottlitz gegen den Malermeister Rudolph auf Zahlung des für den letzten Arbeitstag vorenthaltenen Lohnes mit 4,14 M. Letzterer Betrag wurde von dem beklagten Meister an sich anerkannt, der aber im Wege der Widerklage einen Betrag von 3 M. wegen Kontraktbruches forderte, weil der Kläger von der Arbeit weggelassen war, ohne am Abend des letzten Arbeitstages dem Meister von seiner Absicht, die Arbeit niederlegen zu wollen, etwas zu sagen. In dem ersten Prozesse stützte sich der klägerische Geselle auf den Ortstarif, der eine Lösung des Arbeitsverhältnisses nur für den Schluss eines Arbeitstages zuläßt, wogegen der beklagte Meister auf dem Reichstarif stützte, wonach die Lösung des Arbeitsverhältnisses zu jeder Zeit und Stunde erfolgen kann. Bei dem zweiten Prozesse drehte es sich um die Berechtigung des Anstreicher des Widerklägers, da der Reichstarif eine Kündigungsfrist ausdrücklich ausschließt. Beide Klagen erforderten ein genaueres Eingehen auf die einschlägigen tariflichen Bestimmungen. § 6 des Reichstarif für das Malergewerbe bestimmt im ersten Absatz: „Das Arbeitsverhältnis kann unter Ausschluss einer Kündigungsfrist zu jeder Zeit und Stunde gelöst werden,“ und im dritten Absatz: „Es bleibt außerdem den zuständigen örtlichen Organisationen überlassen, eine Kündigung“ für ihr Lohngebiet einzuführen, jedoch mit der Maßgabe, daß jedes Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit dem Ablauf des Reichstarifes beendet ist.“ Das Ortstarifamt der Maler und Radierer für Hannover und Linden hat

Hierzu am 5. April v. J. beschlossen: „Die Kündigung ist an sich nicht gebunden, das Arbeitsverhältnis kann jedoch nur am Schluß des Tages gelöst werden.“ Etwas verwickelt ist die Sache mit geworden, als das Hauptamt für das deutsche Berggewerbe in seiner Sitzung vom 23. November v. J. anlässlich einer Fragestellung zu folgender Entscheidung kam: „Eine ähnliche Vereinbarung, daß die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nur am Tageschluß erfolgen darf, ist unzulässig nach Maßgabe von § 6, Absatz 1 des Reichsarbeitsgesetzes. Die Festsetzung, wonach die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nur zum Tageschluß erfolgen darf, widerspricht sonach dem klaren Wortlaut des ersten Absatzes des § 6 des Reichsarbeitsgesetzes. Nach Absatz 3 desselben Paragraphen ist es zwar den örtlichen Organisationen überlassen, eine Kündigungsfrist für ihr Lohngebiet einzuführen, die für beide Teile gleich sein muß. Im gegebenen Falle handelt es sich aber nicht um eine Kündigungsfrist, sondern lediglich um die Aufstellung des Tages, daß im Tarifvertrag der Tag die geringste Einheit bilden soll. Eine derartige Festlegung steht mit § 6, Absatz 1 im Widerspruch.“

Das Gewerbeamt Hannover hat sich nach eingehender Beratung auf den Standpunkt des Ortsamtes gestellt und diese Anschauung durch seinen Vorsitzenden, Assessor Dr. Menge, wie folgt interpretieren lassen. Es sei nicht angängig, sich heimlich, heimlich an den Wortlaut des Reichsarbeitsgesetzes zu klammern. Nach Ansicht des Gewerbeamtes sollte mit § 3 des Reichsarbeitsgesetzes den Ortsorganisationen freie Hand gelassen werden für lokale Bestimmungen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wenn bestimmt sei, daß die Ortsämter abweichende Kündigungsfristen festsetzen könnten, so sollten die Ortsämter auch in der Lage sein, die Bestimmung des ersten Absatzes von § 6 des Reichsarbeitsgesetzes, daß das Arbeitsverhältnis unter Ausschluss einer Kündigungsfrist zu jeder Zeit und Stunde gelöst werden könne, auszuhalten zu dürfen. Ob dies nun so räten, daß sie die Kündigungsfrist auf einen Tag festsetzen, oder in der Weise, daß sie sagten, es könne nur zum Schluß eines jeden Arbeitstages gekündigt werden, gleichviel zu welcher Tageszeit die Kündigung ausgesprochen werde, sei dabei unerleutet.

Die Parteiparteien zogen aus dieser Meinungsäußerung des Gewerbeamtes die Konsequenzen und verglichen sich. In dem ersten Prozesse erklärte sich der beklagte Meister bereit, dem Kläger den für die zweite Hälfte des Entlassungstages geforderten Lohn zu zahlen, und in dem zweiten Prozesse war der Kläger die Hälfte mit der Kürzung seines Anspruches um den Betrag der Entschädigung für den ihm vorgeworbenen Kontraktbruch einverstanden.

Preußen kamen 15 777 Genossenschaften mit 2 529 024 Mitgliedern. Hinsichtlich der Genossenschaftsentwicklung stehen Rheinland mit 2676 Genossenschaften und 440 538 Mitgliedern und Schlesien mit 2121 Genossenschaften und 312 282 Mitgliedern an der Spitze. Dagegen steht Berlin an letzter Stelle; hier bestanden nur 208 Genossenschaften mit 74 221 Mitgliedern. In den einzelnen Bundesstaaten wurden Genossenschaften gezählt: 4653 mit 520 721 Mitgliedern in Bayern, 1823 Genossenschaften mit 306 339 Mitgliedern in Württemberg, 1142 Genossenschaften mit 234 425 Mitgliedern in Baden, 946 Genossenschaften mit 139 503 Mitgliedern in Hessen, 827 Genossenschaften mit 320 646 Mitgliedern in Sachsen, 705 Genossenschaften mit 92 280 Mitgliedern in Elsaß-Lothringen, 417 Genossenschaften mit 57 035 Mitgliedern in Braunschweig. Nach dem Gegenstand des Unternehmens wurden gezählt: 16 641 Kreditgenossenschaften mit 2 368 820 Mitgliedern, 2205 Konsumvereine mit 1 328 779 Mitgliedern, 3584 landwirtschaftliche Produktgenossenschaften mit 298 006 Mitgliedern, 1919 landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaften mit 180 764 Mitgliedern, 843 Wohnungs- und Bau-genossenschaften mit 162 469 Mitgliedern. Die meisten Genossenschaften sind erst nach dem Jahre 1895 entstanden; seit dieser Zeit wurden 20 326 Genossenschaften errichtet.

Literarisches.

Wegweiser über die christliche Gewerkschaftsbewegung. Das Ortsamt der christlichen Gewerkschaften Stuttgart hat aus Anlaß der in der Zeit vom 1. bis 4. Oktober im Verkehrlot, „Römischer König“, Holzstr. 3, stattgefundenen Gewerkschaftsliteratur-Ausstellung eine Broschüre herausgegeben, in welcher in kurzen, aber präzise gehaltenen Ausführungen die Geschichte, das Programm, die Mitglieder- und Vermögensverhältnisse, sowie die Erfolge der christlichen Gewerkschaften Deutschlands geschildert sind. In der Broschüre sind ferner die Mitglieder- und Vermögensverhältnisse der einzelnen christlichen Berufsverbände, die Höhe der Beiträge und die Adressen der Vorsitzenden enthalten. Auch die Aufgaben und Einrichtungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands und des Stuttgarter Ortsamtes sind geschildert. Am Schluß wird auf die Aufgaben und Ziele der katholischen und evangelischen Ständevereine Bezug genommen. Die Broschüre ist sehr inhaltreich und kann zum Preis von 20 Pf. (bei Zusendung von 25 Pf. in Briefmarken franco) vom Ortsamt der christlichen Gewerkschaften in Stuttgart, Landhausstr. 41 II, bezogen werden.

Von den Arbeitsstellen.

Altenbohum. Schwer verletzt durch herabfallende Steine wurde am 29. September während der Nachmittagspause im neuen Schacht Dannenbaum der Maurer Meister. Er erlitt einen Schädelbruch und wurde sofort zum Bergmannshaus übergeführt. Die Arbeitskollegen, zwei Maurer und vier Schachthauer, erlitten keine Verletzungen.

Sohum. Am 28. September durchbrach in dem Moment, als der Steinträger Demeter ein Brett Steine aufstappte, am Neubau Schmale in der Dittstraße das Gerüst im Treppenhause. Demeter sowie der Maurer Gänjerich und der Polier Schmolle, welche sich auf dem Gerüst befanden, stürzten vom dritten Stockwerk ab in die Tiefe. Schmolle blieb auf einem Gerüst der ersten Etage liegen, G. und D. fielen durch die Leiterlöcher bis zum Parterre. Zum Glück erlitten alle, außer Gänjerich, der leichtere Verletzungen am Kopfe davontrug, keine Verletzungen.

Am Montag, den 2. Oktober, stürzte am Neubau Grimberg (in der Förde) der dort beschäftigte Maurerlehrling Schleifert ca. 5 Meter ab. Schleifert erlitt erhebliche innere Verletzungen und mußte ins Krankenhaus übergeführt werden.

Der Zimmermann Jörges war beim Bochumer Verein auf einem Wasserbau beschäftigt. Jörges stürzte am Dienstag, den 3. Oktober, vom Bassin ab in die Tiefe und erlitt einen schweren Schädelbruch. Auf dem Wege zum Krankenhaus erlag der Arme bereits seinen Verletzungen.

Berne bei Bochum. (Einsturz einer Frontspitze.) Am Donnerstag, den 5. Oktober, stürzte am Neubau Zimmermann am Hellweg die Frontspitze ein. Dieselbe wurde trotz vier Meter Höhe in Stärke eines Steines aufgeführt. Der Einsturz erfolgte aufsteigend wegen schlechter Verankerung. Eine vor dem Bau befindliche Telegabelleitung wurde zertrümmert. Menschen sind glücklicherweise nicht verletzt worden, da der Einsturz nach Feierabend passierte.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Im nächsten Jahre erhalten alle Verbandsmitglieder, mit Ausnahme derjenigen, die im Jahre 1911 beigetreten sind, und derjenigen, die noch keine Erinnerungsmarke für treue Pflichterfüllung bei der Absperrung im Jahre 1910 erworben haben, neue Mitgliedsbücher. Die Ausfertigung derselben erfolgt im Zentralbureau des Verbandes. Am 2. Dezember ist für dieses Jahr der letzte Buchbeitrag für die Zentralkasse fällig. Die Verwaltungsvorstände werden schon jetzt ersucht, an diesem Datum mit der Einsammlung der Mitgliedsbeiträge zu beginnen und diese dem Zentralvorstand zuzusenden. Es sind jedoch nur die Mitgliedsbeiträge einzusenden, welche die Erinnerungsmarke von 1910 und die Schlussmarke 1911 enthalten. Es müssen also die lokalen, wie zentralen Beitragspflichten bis dato erfüllt sein.

Damit die Mitglieder sich auch nach Abgabe der bisherigen Mitgliedsausweise als Verbandskollegen legitimieren können, sind ihnen seitens der Verwaltungsvorstände provisorische Mitgliedskarten auszustellen. Letztere werden den Vorständen rechtzeitig zugeandt. Die neuen Mitgliedsbücher werden den Mitgliedern unentgeltlich verabfolgt; dazu passende Futterale sind mit 15 Pf. pro Stück zu bezahlen. Laut Beschluß der Münchner Generalversammlung ist jedes Mitglied verpflichtet, ein derartiges Futteral zu entnehmen. Den Verwaltungsvorständen wird pro Buch ein Futteral zugeandt, und haben diese für Einsendung des entsprechenden Betrages aufzutreten.

Der Zentralvorstand.
J. A. J. Wiedeberg.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes betreffend Militärunterstützung.

Die achte Generalversammlung unseres Verbandes hat die Einziehung der vom Zentralvorstande bezüglichen Militärunterstützung beschlossen. Auf Grund dieses Beschlusses erhalten die zu mehrjährigem Militärdienst eingezogenen Verbandsmitglieder

zu Weihnachten des zweiten Dienstjahres und nach erfolgter Entlassung aus dem aktiven Dienstverhältnis je eine Unterstützung von 3-6 M., insgesamt von 6-12 M.

Vorbedingungen für den Bezug dieser Unterstützung sind: 1. eine Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr, 2. Zahlung der Beiträge bis zum Eintritt in das Militärverhältnis, 3. Einzahlung des Mitgliedsbuches resp. der Karte an den Zentralvorstand.

Die Verbandsmitglieder, welche diesen Herbst zum Militär eingezogen werden, und bei denen die beiden ersten Vorbedingungen erfüllt sind, werden ersucht, ihre Mitgliedsausweise (Buch oder Karte) sofort nach erfolgter Abmeldung bei ihrem Verwaltungsvorstand resp. Zahlstellenvorstand an den Zentralvorstand unter Angabe ihrer Adresse einzusenden. Die Mitgliedsausweise werden während der Militärzeit im Zentralbureau des Verbandes aufbewahrt; über die erfolgte Einfindung erhalten die Mitglieder eine Bescheinigung. Die Rückgabe des Mitgliedsausweises erfolgt nach Austritt aus dem aktiven Militärdienst unter Vorlegung besagter Bescheinigung seitens des Verwaltungsvorstandes resp. Zahlstellenvorstandes, bei dem sich das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach der Dienstentlassung anmeldet. Dort gelangt auch die zweite Unterstützungskarte zur Auszahlung. Die Mitglieder, welche diesen Herbst eingezogen werden und die hier bekanntgegebenen Bedingungen erfüllen, erhalten zu Weihnachten 1912 die erste Unterstützungskarte, falls sie kurz vorher dem Zentralvorstand ihre Adresse mitteilen. Mitgliedern, die diese Bedingungen nicht erfüllen, kann die Militärunterstützung nicht gewährt werden.

Der Zentralvorstand.
J. A. J. Wiedeberg.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Betreffs Abrechnung:

In der Woche vom 25. bis 30. September gelangen die Abrechnungsformulare für das dritte Vierteljahr zum Versand. Diejenigen Kassierer, die am 1. Oktober nicht im Besitze derselben sind, müssen dies sogleich melden. Die Abrechnungen sollen laut § 21 a unseres Statuts bis zum 15. Oktober an den Zentralkassierer eingeleitet sein.

Betreffs Quittungsmarken:

Die Kassierer der Verwaltungs- und Zahlstellen wollen wir darauf hinweisen, daß für das nächste Jahr wieder eine andere Marktenfarbe eingeführt wird und die Bekande der diesjährigen Marken mit der Abrechnung des vierten Vierteljahres eingeleitet werden müssen. Wir ersuchen daher, die Markenbestellungen schon jetzt danach einzurichten, damit nicht zu große Bestände zurückgeliefert zu werden brauchen.

Betreffs Schlusssystem:

Wichtig ist jedes Mitglied, welches seine Verpflichtungen im Laufe eines Jahres erfüllt hat, in sein Mitgliedsbuch einen Stempel „Verpflichtungen erfüllt“ zu setzen. Die 8. Generalversammlung in München hat nun beschlossen, daß dieser Stempel durch eine Marke ersetzt werden soll. Diese Marke soll bereits für dies Jahr verwandt werden. An alle Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verband gegenüber nachgekommen sind, wird diese Marke unentgeltlich verabfolgt. Die Mitglieder seien daher schon jetzt darauf hingewiesen, da alles, die nicht im Besitze der Schlussmarke sind, Unterstützungsanträge zurückgewiesen werden müssen. Die Kollegen wollen daher ihre Beiträge pünktlich entrichten.

Der Zentralvorstand.
J. A. J. Wiedeberg.

Bezirk Breslau.

Im Einverständnis mit dem Zentralvorstande und unserer Agitationskommission berufe ich die diesjährige ordentliche Bezirkskonferenz auf

Sonntag, den 29. Oktober er., vormittags 10 1/2 Uhr beginnend, nach Breslau, Mauritiusplatz 4, ein.

Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht des Bezirksleiters.
2. Bericht über den letzten Verbandstag.
3. Unsere Herbst- und Winterorganisation.
4. Die Reformierung der Agitationsarbeit und des Vereinslebens in den Ortsgruppen.
5. Welche besonderen Aufgaben erwachsen uns in den nächsten Monaten.
6. Wahl des Bezirksvorstandes.

Die Ortsgruppenvorstände werden ersucht, die Wahl der Delegierten nach § 8c unseres Statuts vornehmen zu lassen und die Adressen der Delegierten dem Unterzeichneten baldmöglichst einzusenden.

J. A. Ed. Pfeffer, Bezirksleiter.

Zahlstelle Poppo.

Der Zahlstellenkassierer Johann Schulz, Poppo, wohnt jetzt Glettkauerstraße Nr. 3, I.

6-8 Dachdecker auf Schieferarbeit für dauernde Arbeit (Winterarbeit) sofort gesucht. Lohn 65-68 Pf. pro Stunde. Zu melden im Verbandsbureau, E. O. L., Palmstraße 14.

Verwaltungsstelle Sagen.

Das Bureau befindet sich von jetzt ab nicht mehr Körnerstraße Nr. 17, sondern Hochstraße Nr. 87. Alle Schreiben sind daher von jetzt an nach hier zu senden.

Der Vorstand.
J. A. Ernst Schmalfstieg.

Achtung! Verwaltungsstelle Osnabrück. Achtung Der Kassierer der Verwaltungsstelle, W. Wilmann, wohnt ab 1. Oktober Seminarstr. Nr. 13/14, I. Etage.

Aufforderung. Wer den Aufenthalt der Kollegen Ferdinand Hertel aus Warburg, B. R. 117 161, und Dionisius Grombatski aus Danzig, B. R. 10432, kennt, wird gebeten, dieses dem Kassierer A. Schumacher, Essen, mitzuteilen.

Der Vorstand.

Sterbetafel.

Am 30. September starb unser treuer Kollege Johann Baud im Alter von 60 Jahren an Lungenentzündung. Zahlstelle Göttingen.
Am 5. Oktober starb unser treuer Kollege Paul Wicha im Alter von 21 Jahren an Lungenleiden. Zahlstelle Kroschowitz, O. Schl.
Am 7. Oktober starb unser treuer Kollege Max Oberzig im Alter von 33 Jahren an Herzschlag. Zahlstelle Poppo, Bauhilfsarbeiter. Ehre ihrem Andenken!

Volkswirtschaftliches u. Soziales.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften im Deutschen Reich. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften zerfallen in drei Gruppen, in die Aktiengesellschaften, in die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und in die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Sowohl nach dem zur Verfügung stehenden Kapital als auch nach dem Wirkungsbereich haben die Aktiengesellschaften die größte Wichtigkeit. Nach der letzten amtlichen Zahlung wurden im Deutschen Reich 5222 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 14 757 Millionen Mark ermittelt. Im gesamten Durchschnitte kam auf eine Aktiengesellschaft ein Kapital von 2,82 Millionen Mark. In den verschiedenen Erwerbsgruppen war jedoch die Höhe des Aktienkapitals sehr verschieden. So kam im Güttenerbetriebe und Bergbau auf eine Aktiengesellschaft im Durchschnitt ein Aktienkapital von 24,89 Millionen Mark, weiter betrug das Aktienkapital im Salinenwesen und Bergbau 5,27 Millionen Mark, in der Industrie der Steine und Erden 1,25 Millionen, in der Metallverarbeitung 1,66 Mill., in der Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate 3,03 Mill., in der gewöhnlichen Industrie 3 Mill., in der Industrie der Textilstoffe 1,03 Mill., in der Textilindustrie 1,74 Mill., in der Papierindustrie 1,80 Mill., in der Industrie der Nahrungs- und Genussmittel 1,18 Mill., im Handelsgewerbe 5,74 Mill., im Versicherungsgewerbe 4,54 Mill., im Verkehrsgewerbe 3,20 Mill. und in den sonstigen Gruppen 1,21 Mill. Mark. Auch den einzelnen Erwerbsgruppen waren in den Aktiengesellschaften festgelegt: 4549,8 Mill. Mark Kapital im Handelsgewerbe (davon allein 3848 Mill. im Bankwesen), 1656,4 Mill. in der Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate, 1528,2 Mill. im Verkehrsgewerbe, 1275 Mill. im Salinenwesen und Bergbau, 1192,9 Mill. in der Industrie der Nahrungs- und Genussmittel, 995,5 Mill. im Güttenerbetriebe und Bergbau, 621,6 Mill. in der Textilindustrie, 604,1 Mill. im Versicherungsgewerbe, 459 Mill. in der Industrie der Steine und Erden, 449,5 Mill. in der gewöhnlichen Industrie, 266,1 Mill. in der Metallverarbeitung, 192,7 Mill. in der Papierindustrie und 163,3 Mill. in der Industrie der Textilstoffe.

Auf Preußen kamen 2909 Aktiengesellschaften mit 9311,9 Mill. Aktienkapital; das waren 55,71 Prozent der überhaupt im Deutschen Reich gezählten Aktiengesellschaften mit 63,18 Prozent des Aktienkapitals. Der weitaus größte Teil davon entfiel wieder auf die Provinzen Rheinland-Westfalen und auf Berlin; es hatten sich Aktiengesellschaften niedergelassen 629 im Rheinland, 481 in Berlin und 299 in Westfalen; diese 1409 Aktiengesellschaften sind schon an anderer Stelle der in Preußen bestehenden Aktiengesellschaften, sie repräsentieren aber ein Aktienkapital von 6253 Mill. Mark, das sind 67,15 Proz. des in den preussischen Aktiengesellschaften festgelegten Kapitals. In anderen Bundesstaaten betrug die Summe der in den Aktiengesellschaften angelegten Kapitals 1023,5 Mill. Mark in Bayern, 955,8 Mill. in Sachsen, 816 Mill. in Hamburg, 524,1 Mill. in Baden, 434,2 Mill. in Elsaß-Lothringen, 401,7 Mill. in Bremen, 280,7 Mill. in Hessen, 276,6 Mill. in Württemberg, 139,1 Mill. in Braunschweig mit 121,4 Mill. Mark in Ostpreußen. In den übrigen Bundesstaaten waren weniger als je 100 Millionen Mark in Aktiengesellschaften angelegt; in einem Bundesstaat, in Schaumburg-Lippe, besaß keine einzige Aktiengesellschaft. Je nach der Höhe gab es 175 Aktiengesellschaften bis zu einer halben Mill. Mark Kapital, 1084 mit einem Kapital von 1/2-1 Mill. Mark, 1906 mit 1-5 Mill., 268 mit 5-10 Mill., 124 mit 10-20 Mill., 75 mit 20-50 Mill., 19 mit 50-100 Mill. und 11 mit mehr als 100 Mill. Mark.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestanden im gesamten Reich 16 508 mit einem Stammkapital von 3398,5 Mill. Mark; auf eine derartige Gesellschaft entfiel im Durchschnitt ein Kapital von 214 500 Mark. In Preußen allein wurden 11 929 Gesellschaften m. b. H. gezählt, die ein Kapital von 2506,5 Mill. Mark besaßen. Auch dabei ragen wieder Berlin und die Provinzen Rheinland-Westfalen hervor. In diesen drei Bezirken zählten zusammen 7144 Gesellschaften m. b. H., die ein Kapital von 1635,1 Mill. Mark haben. Weiter wurden gezählt 918 Gesellschaften mit 187 Mill. Mark in Bayern, 887 Gesellschaften mit 171,7 Mill. in Sachsen, 603 Gesellschaften mit 111,7 Mill. in Baden, 31 Gesellschaften mit 11,7 Mill. in Württemberg, 290 Gesellschaften mit 73 Mill. in Elsaß-Lothringen mit 51,9 Mill. in Hessen, 169 Gesellschaften mit 30,0 Mill. in Hamburg und 103 Gesellschaften mit 16 Mill. in Braunschweig.

Die Zahl der ermittelten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften stellt sich auf 28 141 mit 4 579 740 Mitgliedern. Auf